

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuchs

Vollständige deutsche Übersetzung

Verfasser und Einreicher

Marian Georgiev Ivanov, Rechtsanwalt

Rechtsanwaltskammer Sofia

Autorenvorschlag zur Verbesserung der Gesetzgebung, eingereicht nach Artikel 45 der Verfassung der Republik Bulgarien und Artikel 18 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über normative Rechtsakte. Es handelt sich nicht um einen von einem Inhaber des Gesetzesinitiativrechts förmlich eingebrachten Gesetzentwurf. Der Vorschlag ist weder verabschiedetes noch geltendes Recht.

Hinweis zur Übersetzung

Diese Übersetzung dient der Information und ist nicht beglaubigt. Maßgeblich ist das bulgarische Original. Diese übersetzte PDF-Datei enthält nicht die elektronische Signatur des Originals.

Anschreiben, vorgeschlagene Bestimmungen, Begründung und Quellenangaben sind vollständig übersetzt.

Artikelbezeichnungen behalten ihre ursprünglichen kyrillischen Buchstabenzusätze. Die Markierungen der Originalseiten beziehen sich auf die bulgarische PDF-Datei; die Übersetzung besitzt eine eigene Seitennummerierung. Die Begriffe beschreiben bulgarische Institutionen und Verfahren, ohne sie an das Recht einer anderen Rechtsordnung anzupassen.

Bulgarisches Original: ZID_NK_25.09.2026.pdf

SHA-256 der Originaldatei: DDCF54B5DB599FBD4E8A6538AEE8C629A50581AE02138F973E04EE6892FDEB9E

SEITE 01 / 21 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

AN DEN JUSTIZMINISTER

AN DEN MINISTERRAT DER REPUBLIK BULGARIEN

AN DIE NATIONALVERSAMMLUNG DER REPUBLIK BULGARIEN

über den Präsidenten der Nationalversammlung

mit dem Ersuchen um Zuweisung an den Ausschuss für Rechtsfragen

VORSCHLAG ZUR VERBESSERUNG DER GESETZGEBUNG

nach Artikel 45 der Verfassung und Artikel 18 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über normative Rechtsakte

Verfasser und Einreicher: Rechtsanwalt Marian Georgiev Ivanov

Rechtsanwaltskammer Sofia, persönliche Anwaltsregisternummer 1800713910

Kontakt-E-Mail: ivanov.bg.sf@gmail.com

Korrespondenzanschrift: 1616 Sofia, Stadtteil „Boyana“, Boulevard „Alexander S. Pushkin“ Nr. 84A.

Auf der Grundlage von Artikel 45 der Verfassung der Republik Bulgarien und Artikel 18 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über normative Rechtsakte lege ich in eigenem Namen diesen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuchs mit seiner Begründung als Vorschlag zur Verbesserung der Gesetzgebung vor. Er ist Teil eines Pakets von Vorschlägen zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung und des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt.

Ich bitte den Justizminister, eine fachliche Bewertung zu veranlassen und bei Befürwortung des Vorschlags die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung eines vom Ministerrat zu prüfenden Gesetzentwurfs zu ergreifen.

Ich bitte den Ministerrat, den Vorschlag im Hinblick auf seine Befugnis nach Artikel 87 Absatz 1 der Verfassung zu prüfen und bei positiver Bewertung die erforderliche Vorbereitung zur Ausübung des Gesetzesinitiativrechts in Auftrag zu geben.

Ich bitte den Präsidenten der Nationalversammlung, den Vorschlag dem Ausschuss für Rechtsfragen zuzuweisen und ihn den Abgeordneten zur Kenntnisnahme, Erörterung nach dem vorgesehenen Verfahren und Prüfung einer Ausübung des Gesetzesinitiativrechts zur Verfügung zu stellen.

Ich bitte um Mitteilung der Eingangsnummer, der Zuweisung nach Zuständigkeit und des Prüfungsergebnisses über das System für sichere elektronische Zustellung (SSEV), mit zusätzlicher Benachrichtigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

SEITE 02 / 21 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Entwurf

GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES STRAFGESETZBUCHS

(verkündet im Staatsanzeiger, Nr. 26 von 1968; berichtigt, Nr. 29 von 1968; geändert und ergänzt, Nr. 92 von 1969, Nr. 26 und 27 von 1973, Nr. 89 von 1974, Nr. 95 von 1975, Nr. 3 von 1977, Nr. 54 von 1978, Nr. 89 von 1979, Nr. 28 von 1982; berichtigt, Nr. 31 von 1982; geändert und ergänzt, Nr. 44 von 1984, Nr. 41 und 79 von 1985; berichtigt, Nr. 80 von 1985; geändert und ergänzt, Nr. 89 von 1986; berichtigt, Nr. 90 von 1986; geändert und ergänzt, Nr. 37, 91 und 99 von 1989, Nr. 10, 31 und 81 von 1990, Nr. 1 und 86 von 1991; berichtigt, Nr. 90 von 1991; geändert und ergänzt, Nr. 105 von 1991, Nr. 54 von 1992, Nr. 10 von 1993, Nr. 50, 97 und 102 von 1995, Nr. 107 von 1996, Nr. 62, 85 und 120 von 1997, Nr. 83, 85, 132, 133 und 153 von 1998, Nr. 7, 51 und 81 von 1999, Nr. 21, 51 und 98 von 2000, Nr. 41 und 101 von 2001, Nr. 45 und 92 von 2002, Nr. 26 und 103 von 2004, Nr. 24, 43, 76, 86 und 88 von 2005, Nr. 59, 75 und 102 von 2006, Nr. 38, 57, 64, 85, 89 und 94 von 2007, Nr. 19, 67 und 102 von 2008, Nr. 12, 23, 27, 32, 47, 80, 93 und 102 von 2009, Nr. 26 und 32 von 2010, Nr. 33 und 60 von 2011, Nr. 19, 20 und 60 von 2012, Nr. 17, 61 und 84 von 2013, Nr. 19, 53 und 107 von 2014, Nr. 14, 24, 41, 74, 79 und 102 von 2015, Nr. 32, 47, 83 und 95 von 2016, Nr. 13, 54, 85 und 101 von 2017, Nr. 55 von 2018, Nr. 1, 7, 16 und 83 von 2019, Nr. 13, 23, 28, 44, 88, 103 und 108 von 2020, Nr. 9 und 84 von 2021, Nr. 53 und 79 von 2022, Nr. 10, 67, 82 und 84 von 2023, Nr. 23, 39, 41 und 42 von 2024, Nr. 49, 50, 54, 60, 61, 64, 65, 87 und 115 von 2025, Nr. 27, 32 und 55 von 2026.)

§ 1. In Artikel 23 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Festsetzung der Gesamtstrafe erörtert das Gericht die Verhältnismäßigkeit ihres endgültigen Maßes gegenüber den in der Konkurrenz erfassten Straftaten, deren Zahl und Schwere sowie der gesamten Art und Höhe der verursachten Schäden. Das Gericht begründet die Anwendung oder Nichtanwendung von Artikel 24 gesondert.“

§ 2. Artikel 38a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Lebenslange Freiheitsstrafe wird nur verhängt, wenn sie für die betreffende Straftat vorgesehen ist, die konkret begangene Straftat außergewöhnlich schwer ist und die Zwecke nach Artikel 36 durch eine zeitige Freiheitsstrafe nicht erreicht werden können. Das Vorliegen eines qualifizierenden Umstands, einschließlich eines besonders schweren Falls, begründet für sich genommen diese Voraussetzungen nicht. Das Gericht begründet jede von ihnen gesondert.“

§ 3. Artikel 39 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausnahmsweise kann die Freiheitsstrafe bis zu dreißig Jahre betragen, wenn eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt wird, bei mehreren Straftaten nach Artikel 24 und Artikel 27 Absatz 1 sowie in den im Besonderen Teil dieses Gesetzbuchs ausdrücklich vorgesehenen Fällen.“

§ 4. In Artikel 54 werden folgende Absätze 3-5 eingefügt:

„(3) Bei der Beurteilung nach Absatz 1 erörtert das Gericht nacheinander:

1. Art und Höhe der verursachten Schäden sowie der konkret geschaffenen Gefahr;
2. Form und Grad der Schuld, Begehungsweise und Beitrag des Täters;
3. mildernde und erschwerende Umstände unter Beachtung von Artikel 56;

4. die für die Strafzwecke erheblichen Angaben zu Persönlichkeit, Alter, Gesundheitszustand und Verhalten des Täters nach der Straftat, einschließlich seiner Bemühungen zur Begrenzung und Wiedergutmachung der Schäden.

(4) Das Gericht legt dar, welche Umstände die gewählte Straftat und das gewählte Strafmaß bestimmen und wie es deren Gesamtheit bewertet hat. Lässt das Gesetz eine mildere Strafe zu, begründet das Gericht, weshalb diese zur Erreichung der Zwecke nach Artikel 36 nicht ausreicht.

SEITE 03 / 21 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

(5) Die Ausübung des Schweigerechts, das Bestreiten des Tatvorwurfs und die rechtmäßige Ausübung von Verfahrensrechten sind keine erschwerenden Umstände. Ein unbewiesener Vorwurf einer anderen Straftat darf nicht die Annahme erhöhter Gesellschaftsgefährlichkeit des Täters begründen.“

§ 5. Artikel 115 erhält folgende Fassung:

„Artikel 115. Wer einen anderen vorsätzlich tötet, wird wegen Tötung mit Freiheitsstrafe von fünfzehn bis dreißig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.“

§ 6. In Artikel 116 Absatz 1 werden im Text nach Nummer 12 die Wörter „von fünfzehn bis zwanzig Jahren“ durch „von zwanzig bis dreißig Jahren“ ersetzt.

§ 7. In Artikel 124 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Außerhalb der Fälle der Absätze 2 und 4 beträgt die Strafe, wenn der Tod nach Absatz 1 infolge einer schweren Körperverletzung nach Artikel 128 Absatz 3, Artikel 131 Absatz 3 oder Artikel 131a Absatz 2 verursacht wurde, Freiheitsstrafe von zehn bis dreißig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe; stellt die Körperverletzung einen gefährlichen Rückfall dar, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von fünfzehn bis dreißig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe.“

§ 8. In Artikel 128 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wollte der Täter eine der Schädigungen nach Absatz 2 herbeiführen, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von fünf bis zwanzig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe.“

§ 9. In Artikel 131 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wurde die schwere Körperverletzung unter den Voraussetzungen von Artikel 128 Absatz 3 verursacht, beträgt die Strafe:

1. in den Fällen des Absatzes 1 - Freiheitsstrafe von sieben bis fünfundzwanzig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe;

2. in den Fällen des Absatzes 2 - Freiheitsstrafe von zehn bis dreißig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe.“

§ 10. Artikel 131a wird wie folgt ergänzt:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Wurde die schwere Körperverletzung nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen von Artikel 128 Absatz 3 verursacht, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von zwölf bis dreißig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe.“

§ 11. In Artikel 149 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Vorschriften dieses Artikels gelten, soweit die Tat keine Straftat nach Artikel 152 darstellt.“

§ 12. In Artikel 150 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Vorschriften dieses Artikels gelten, soweit die Tat keine Straftat nach Artikel 152 darstellt.“

SEITE 04 / 21 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

§ 13. In Artikel 151 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Vorschriften dieses Artikels gelten, soweit die Tat keine Straftat nach Artikel 152 darstellt.“

§ 14. Artikel 152 erhält folgende Fassung:

„Artikel 152. (1) Wer mit einer anderen Person ohne deren freiwillig geäußerte Zustimmung eine sexuelle Penetration vornimmt, wird wegen Vergewaltigung mit Freiheitsstrafe von fünf bis zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Die Strafe beträgt Freiheitsstrafe von sieben bis fünfundzwanzig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe, wenn:

1. das Opfer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. das Opfer ein Verwandter in absteigender Linie oder ein Adoptivkind des Täters ist;
3. die Tat wiederholt begangen wurde.

(3) Die Strafe beträgt Freiheitsstrafe von zehn bis dreißig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe, wenn:

1. die Tat von zwei oder mehr Personen begangen wurde;
2. eine mittlere Körperverletzung verursacht wurde;
3. die Tat einen Selbsttötungsversuch zur Folge hatte;
4. die Tat mit dem Ziel begangen wurde, das Opfer zu späteren unzüchtigen Handlungen oder zur Prostitution zu veranlassen;
5. die Tat einen gefährlichen Rückfall darstellt.

(4) Die Strafe beträgt Freiheitsstrafe von fünfzehn bis dreißig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe, wenn:

1. das Opfer das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. eine schwere Körperverletzung verursacht wurde;
3. die Tat eine Selbsttötung zur Folge hatte;
4. die Tat einen besonders schweren Fall darstellt.

(5) Sexuelle Penetration im Sinne dieses Artikels ist:

1. das Eindringen mit dem Penis in die Vagina, den Anus oder den Mund einer anderen Person;
2. das Eindringen mit einem anderen Körperteil oder einem Gegenstand in die Vagina oder den Anus einer anderen Person, wenn die Handlung sexuellen Charakter hat, bestimmt nach ihrem Wesen, ihrem Zweck und den Umständen ihrer Vornahme;
3. die Vornahme einer Handlung nach Nummer 1 oder 2 durch das Opfer gegenüber dem Täter oder einem Dritten infolge eines auf das Opfer ausgeübten Zwangs.

(6) Die Zustimmung ist freiwillig geäußert, wenn sie dem freien Willen einer Person entspringt, die das Wesen der konkreten Handlung versteht und eine Wahl treffen kann, und durch Worte oder eindeutiges Verhalten zum Ausdruck gebracht wird. Sie bezieht sich auf die konkrete Handlung und kann jederzeit widerrufen werden. Schweigen, fehlender körperlicher Widerstand, frühere sexuelle Beziehungen

SEITE 05 / 21 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

oder eine bestehende Ehe oder andere intime Beziehung begründen für sich genommen keine Zustimmung.

(7) Eine freiwillig geäußerte Zustimmung fehlt, wenn die Handlung durch Gewalt oder Drohung vorgenommen wurde, wenn das Opfer schläft, bewusstlos ist oder aufgrund seines Zustands die Handlung nicht verstehen oder seinen Willen nicht äußern kann sowie wenn der Täter ein Abhängigkeits- oder Aufsichtsverhältnis in einer Weise ausnutzt, die eine freie Wahl ausschließt.

(8) Für die Straftat nach diesem Artikel gelten die Regeln der Artikel 11 und 14. Das Fehlen der Zustimmung und dessen Erfassung durch den Vorsatz des Täters sind zu beweisen. Allein wegen des Alters nach Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 Nummer 1 wird die Verwirklichung des Grundtatbestands nach Absatz 1 nicht vermutet. Stellt die Tat keine Vergewaltigung dar, bleiben die Vorschriften anwendbar, die die sexuelle Unversehrtheit von Kindern unabhängig von ihrer Zustimmung schützen.“

§ 15. In Artikel 153 wird am Ende „, soweit die Tat keine Straftat nach Artikel 152 darstellt“ angefügt.

§ 16. In Artikel 157 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Vorschriften dieses Artikels gelten, soweit die Tat keine Straftat nach Artikel 152 darstellt.“

§ 17. In Artikel 195 werden folgende Absätze 6-8 eingefügt:

„(6) Für Diebstahl durch rechtswidriges Eindringen in eine fremde Wohnung beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von zwei bis vierzehn Jahren, sofern keine schwerere Strafe vorgesehen ist. Für die Anwendung dieses Absatzes ist nicht erforderlich, dass sich die in der Wohnung lebende Person bei Begehung der Tat darin befindet.

(7) Führt der Täter bei Begehung des Diebstahls durch rechtswidriges Eindringen in eine fremde Wohnung eine Schusswaffe, einen Sprengstoff oder einen anderen Gegenstand mit dem Ziel mit sich, diese gegen einen Menschen einzusetzen, um den Diebstahl zu begehen, das Weggenommene zu behalten oder seine Flucht zu sichern, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von fünf bis zwanzig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe, sofern keine schwerere Strafe vorgesehen ist.

(8) Sind die Merkmale des Raubes verwirklicht, wird die Tat nach Artikel 198 oder 199 eingeordnet. Für dieselbe Wegnahme wird keine gesonderte Strafe nach Absatz 6 oder 7 verhängt.“

§ 18. In Artikel 196 Absatz 1 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. in den Fällen des Artikels 195 Absatz 6 - Freiheitsstrafe von fünf bis zwanzig Jahren;

4. in den Fällen des Artikels 195 Absatz 7 - Freiheitsstrafe von acht bis dreißig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe.“

§ 19. Artikel 196a wird wie folgt ergänzt:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Wurde der Diebstahl nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen von Artikel 195 Absatz 7 begangen, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von zehn bis dreißig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe sowie Konfiskation des gesamten Vermögens des Schuldigen oder eines Teils davon.“

§ 20. Artikel 197 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 3 wird nach den Wörtern „bis zu acht Jahren“ „, außer in den Fällen der Nummer 6“ eingefügt.

SEITE 06 / 21 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

2. In Nummer 4 wird nach den Wörtern „bis zu acht Jahren“ „, außer in den Fällen der Nummer 7“ eingefügt.

3. In Nummer 5 wird nach „Artikel 196a“ „Absatz 1“ eingefügt.

4. Folgende Nummern 6 und 7 werden eingefügt:

„6. in den Fällen des Artikels 195 Absatz 6 außerhalb der Fälle des Artikels 195 Absatz 7 sowie der Artikel 196 und 196a - Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren;

7. in den Fällen des Artikels 195 Absatz 2, wenn der Diebstahl durch rechtswidriges Eindringen in eine fremde Wohnung begangen wurde, außerhalb der Fälle des Artikels 195 Absatz 7 sowie der Artikel 196 und 196a - Freiheitsstrafe von zwei bis zwölf Jahren.“

§ 21. In Artikel 198 Absatz 1 werden die Wörter „von drei bis zehn Jahren“ durch „von fünf bis zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe“ ersetzt.

§ 22. Artikel 199 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden im Text nach Nummer 5 die Wörter „von fünf bis fünfzehn Jahren“ durch „von acht bis dreißig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „von fünfzehn bis zwanzig Jahren“ durch „von zwanzig bis dreißig Jahren“ ersetzt.

§ 23. Artikel 209 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „von einem bis sechs Jahren“ durch „von einem bis zehn Jahren“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „bis zu fünf Jahren“ durch „bis zu zehn Jahren“ ersetzt.

§ 24. In Artikel 210 Absatz 1 werden die Wörter „von einem bis acht Jahren“ durch „von drei bis zehn Jahren“ ersetzt.

§ 25. In Artikel 211 werden die Wörter „von drei bis zehn Jahren“ durch „von fünf bis zehn Jahren“ ersetzt.

§ 26. Artikel 288 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1; darin werden die Wörter „von einem bis sechs Jahren“ durch „von zwei bis acht Jahren“ ersetzt.

2. Folgende Absätze 2-4 werden eingefügt:

„(2) Die Strafe beträgt Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren und Entziehung der Rechte nach Artikel 37 Absatz 1 Nummern 6 und 7, wenn die Tat nach Absatz 1 von einem Richter, Schöffen, Staatsanwalt oder einer als Ermittlungsorgan handelnden Person in Ausübung ihrer Befugnisse bei einer Vorprüfung wegen einer Straftat oder in einem Strafverfahren oder im Auftrag oder in Ausführung eines Beschlusses einer organisierten kriminellen Gruppe begangen wurde.

(3) Ist infolge der Tat nach Absatz 1 oder 2 die Strafverfolgung wegen einer schweren Straftat durch Verjährung ausgeschlossen und hat der Täter diese Folge vorausgesehen und gewollt oder in Kauf genommen, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von fünf bis zwölf Jahren und Entziehung der Rechte nach Artikel 37 Absatz 1 Nummern 6 und 7.

(4) Die Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung, der Freispruch des Beschuldigten, die Einstellung oder Aussetzung des Verfahrens sowie der Ablauf einer Verfahrensfrist begründen für sich genommen nicht die Begehung einer Straftat nach diesem Artikel. Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit müssen die konkrete Verletzung einer Dienstpflicht, der Vorsatz und das Ziel nach Absatz 1 sowie in den Fällen des Absatzes 3 auch der Kausalzusammenhang mit dem Eintritt der Verjährung festgestellt werden.“

SEITE 07 / 21 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

§ 27. Folgender Artikel 288a wird eingefügt:

„Artikel 288a. (1) Ein Richter, Schöffe, Staatsanwalt oder eine als Ermittlungsorgan handelnde Person, der beziehungsweise die in Ausübung der eigenen Befugnisse mit dem Ziel, dass eine Person rechtswidrig strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, verurteilt oder ihrer Freiheit beraubt wird, oder um einen anderen vor der nach dem Gesetz gegen ihn zu verhängenden Strafe zu bewahren:

1. ein Dokument, eine Aufzeichnung oder sonstiges für den Beweisgegenstand erhebliches Material erstellt, verändert, vorlegt oder verwendet und dabei weiß, dass es unecht oder verfälscht ist oder die Vornahme einer Verfahrenshandlung oder einen für das Verfahren erheblichen Umstand wahrheitswidrig bescheinigt;

2. für den Beweisgegenstand erhebliches Material, das im Zusammenhang mit einer Vorprüfung wegen einer Straftat oder einem Strafverfahren empfangen oder erhoben wurde, rechtswidrig vernichtet, austauscht oder verbirgt;

3. in einer von ihm beziehungsweise ihr erlassenen Entscheidung den Inhalt von Beweismaterial zu einer Frage bewusst falsch darstellt, die für die Grundlage der Einleitung, Ablehnung, Aussetzung oder Einstellung eines Verfahrens, für die Beschuldigung, die Schuld, die Strafe oder die Freiheitsentziehung erheblich ist;

4. eine Beschuldigung erhebt oder aufrechterhält oder ein verurteilendes Urteil erlässt und dabei weiß, dass die Person die Tat nicht begangen hat oder dass die Tat keine Straftat darstellt,

wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren und Entziehung der Rechte nach Artikel 37 Absatz 1 Nummern 6 und 7 bestraft, sofern das Begangene keine schwerere Straftat darstellt.

(2) Wurde eine Person infolge der Tat nach Absatz 1 länger als sechs Monate rechtswidrig ihrer Freiheit beraubt und hat der Täter diese Folge vorausgesehen und gewollt oder in Kauf genommen, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von fünf bis zwölf Jahren und Entziehung der Rechte nach Artikel 37 Absatz 1 Nummern 6 und 7, sofern das Begangene keine schwerere Straftat darstellt.

(3) Ein gutgläubiger Irrtum bei der Tatsachenfeststellung oder bei der Auslegung oder Anwendung des Gesetzes ist keine Straftat nach diesem Artikel. Eine abweichende Bewertung der Glaubhaftigkeit oder Beweisbedeutung der Materialien ist nicht mit der bewusst falschen Darstellung ihres Inhalts gleichzusetzen. Die Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung begründet für sich genommen nicht den Vorsatz und das Ziel nach Absatz 1.

(4) Verwirklicht dieselbe Tat die Merkmale dieses Artikels und des Artikels 288, wird die Vorschrift angewandt, die die schwerere Strafe vorsieht. Diese Regel schließt die Verantwortlichkeit für eine selbständig begangene Straftat, einschließlich Bestechung, nicht aus.“

§ 28. Artikel 289 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1; darin werden die Wörter „von einem bis sechs Jahren“ durch „von einem bis acht Jahren“ ersetzt.

2. Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Wurde die Tat nach Absatz 1 durch Missbrauch von Befugnissen zur Ernennung, Beförderung, Herabstufung, Versetzung, Abordnung oder Beendigung einer Abordnung, Entlassung oder vorläufigen Amtsenthebung, Beurteilung, Festsetzung zusätzlicher Vergütung, disziplinarischen Verfolgung oder dienstlichen Leitung der Person oder im Auftrag oder in Ausführung eines Beschlusses einer organisierten kriminellen Gruppe begangen,

SEITE 08 / 21 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren, sofern das Begangene keine schwerere Straftat darstellt. Ist der Täter Amtsträger, ordnet das Gericht auch die Entziehung der Rechte nach Artikel 37 Absatz 1 Nummern 6 und 7 an.

(3) Das rechtmäßige Stellen eines Antrags, Erheben eines Einwands, Einlegen einer Beschwerde oder eines staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittels oder Abgeben einer rechtlichen Stellungnahme stellt kein Veranlassen zur Verletzung einer Dienstpflicht nach diesem Artikel dar.“

§ 29. Artikel 301 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „bis zu sechs Jahren“ durch „von einem bis zehn Jahren“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „bis zu acht Jahren“ durch „von zwei bis zehn Jahren“ ersetzt.
3. In Absatz 3 werden die Wörter „bis zu zehn Jahren“ durch „von drei bis zehn Jahren“ ersetzt.

§ 30. Artikel 302 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe „a“ werden die Wörter „von drei bis zehn Jahren“ durch „von fünf bis zwölf Jahren“ ersetzt.
2. In Buchstabe „b“ werden die Wörter „von drei bis fünfzehn Jahren“ durch „von fünf bis fünfzehn Jahren“ ersetzt.

§ 31. Artikel 304 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „bis zu sechs Jahren“ durch „von einem bis zehn Jahren“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „bis zu acht Jahren“ durch „von zwei bis zehn Jahren“ ersetzt.

§ 32. In Artikel 304a werden die Wörter „bis zu zehn Jahren“ durch „von drei bis zehn Jahren“ ersetzt.

§ 33. Artikel 304b wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „bis zu sechs Jahren oder Geldstrafe“ durch „von zwei bis acht Jahren und Geldstrafe“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“ durch „von einem bis sechs Jahren und Geldstrafe“ ersetzt.

3. Folgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Bezieht sich die Tat nach Absatz 1 oder 2 auf die Einflussnahme auf einen Richter, Schöffen, Staatsanwalt oder eine als Ermittlungsorgan handelnde Person im Zusammenhang mit einem Strafverfahren oder einer Vorprüfung wegen einer Straftat, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren und die im jeweiligen Absatz vorgesehene Geldstrafe.

(4) Wurde die Straftat nach diesem Artikel von einem Amtsträger unter Ausnutzung seiner dienstlichen Stellung begangen, ordnet das Gericht auch die Entziehung der Rechte nach Artikel 37 Absatz 1 Nummern 6 und 7 an.“

§ 34. Artikel 305a wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1; darin werden die Wörter „bis zu drei Jahren“ durch „von einem bis sechs Jahren“ ersetzt.

2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Steht die Vermittlung nach Absatz 1 im Zusammenhang mit einer Handlung oder Unterlassung eines Richters, Schöffen, Staatsanwalts oder einer als Ermittlungsorgan handelnden Person in einem Strafverfahren oder bei einer Vorprüfung wegen einer Straftat, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren und die Geldstrafe nach Absatz 1, sofern das Begangene keine schwerere Straftat darstellt.“

SEITE 09 / 21 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

§ 35. Artikel 342 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Buchstabe „B“ werden die Wörter „von zehn bis zwanzig Jahren“ durch „von fünfzehn bis dreißig Jahren“ und die Wörter „von fünfzehn bis zwanzig Jahren“ durch „von zwanzig bis dreißig Jahren“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Buchstabe „B“ werden die Wörter „von zwölf bis zwanzig Jahren“ durch „von achtzehn bis dreißig Jahren“ und die Wörter „von dreizehn bis zwanzig Jahren“ durch „von zwanzig bis dreißig Jahren“ ersetzt.

§ 36. In Artikel 343 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wurde beim Führen eines Kraftfahrzeugs der Tod eines Menschen verursacht, stellt die Tat einen besonders schweren Fall dar und hat der Täter die Möglichkeit einer Todesverursachung vorausgesehen, aber geglaubt, sie verhindern zu können, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von fünfzehn bis dreißig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe, wenn der Tod infolge eines der folgenden Verstöße verursacht wurde:

1. Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit um mehr als fünfzig Kilometer pro Stunde innerhalb einer geschlossenen Ortschaft oder um mehr als achtzig Kilometer pro Stunde außerhalb einer geschlossenen Ortschaft;
2. Teilnahme an einem nicht genehmigten Rennen auf einer für den öffentlichen Verkehr geöffneten Straße;
3. vorsätzliches Fahren entgegen der zulässigen Fahrtrichtung auf einer Autobahn oder Schnellstraße.

Für die Anwendung dieses Absatzes wird der Kausalzusammenhang zwischen dem konkreten Verstoß und dem eingetretenen Tod festgestellt. Die Verweigerung einer Untersuchung auf Alkohol oder Betäubungsmittel beweist für sich genommen weder den Verstoß noch die Schuldform nach diesem Absatz. Wurde der Tod vorsätzlich verursacht, gelten die Vorschriften über die entsprechende vorsätzliche Straftat. Liegen auch die Umstände nach Absatz 3 oder 4 vor, ist auch Absatz 5 anzuwenden.“

§ 37. In Artikel 343a wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat der Täter in den Fällen des Artikels 343 Absatz 6 alles in seiner Macht Stehende getan, um dem oder den Verletzten Hilfe zu leisten, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe von zehn bis fünfundzwanzig Jahren.“

§ 38. In Artikel 343r wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wurde wegen einer Straftat nach Artikel 343 Absatz 6 lebenslange Freiheitsstrafe verhängt, wird die Entziehung des Rechts zum Führen eines Kraftfahrzeugs für die Dauer von einunddreißig bis fünfunddreißig Jahren angeordnet. Die Frist beginnt mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils. Unabhängig von ihrem Ablauf darf der Verurteilte dieses Recht nicht ausüben, solange er die lebenslange Freiheitsstrafe oder die Freiheitsstrafe verbüßt, in die sie umgewandelt wurde. Artikel 49 Absatz 4 und Artikel 59 Absatz 4 gelten entsprechend.“

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39. Artikel 35 Absatz 2 der Strafprozessordnung (verkündet im Staatsanzeiger, Nr. 86 von 2005; geändert und ergänzt, Nr. 46 und 109 von 2007, Nr. 69 und 109 von 2008, Nr. 12, 27, 32 und 33 von 2009, Nr. 15, 32 und 101 von 2010, Nr. 13, 33, 60, 61 und 93 von 2011, Nr. 19, 20, 25 und 60 von 2012, Nr. 17, 52, 70 und 71 von 2013, Nr. 21 von 2014, Nr. 14, 24, 41, 42, 60, 74 und 79 von 2015, Nr. 32, 39, 62, 81 und 95 von 2016, Nr. 13, 63 und 101 von 2017, Nr. 7, 44, 87 und 96 von 2018, Nr. 7, 16 und 83 von 2019, Nr. 98, 103 und 110 von 2020, Nr. 9, 16, 20, 41, 80 und 85 von 2021, Nr. 32 und 62 von 2022, Nr. 48, 69, 84 und 86 von 2023, Nr. 18, 36 und 39 von 2024, Nr. 61, 65 und 97 von 2025, Nr. 16, 32, 51 und 59 von 2026) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach „287a,“ wird „288, 288a, 289,“ eingefügt.

2. Nach den Wörtern „Artikel 343 Absatz 1 Buchstabe „b“, Absatz 3 Buchstabe „g“ und Absatz 4“ wird „, Artikel 343a Absatz 3“ eingefügt.

3. Folgender zweiter Satz wird angefügt: „Das Regionalgericht ist unter Beachtung der Absätze 4 und 5 sowie der besonderen Regeln des einunddreißigsten Kapitels auch in erster Instanz für die übrigen Strafsachen zuständig, für die im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs lebenslange Freiheitsstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe ohne Umwandlungsmöglichkeit vorgesehen ist.“

§ 40. Für Taten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, bestimmt sich das anwendbare Strafgesetz nach Artikel 2 des Strafgesetzbuchs. Vorschriften, die eine Straftat begründen oder eine schwerere Strafe vorsehen, haben keine Rückwirkung. Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingeleiteten gerichtlichen Verfahren werden nach der bisherigen gerichtlichen Zuständigkeit abgeschlossen.

§ 41. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes führt das Justizministerium eine nachträgliche Folgenabschätzung durch und veröffentlicht deren Ergebnisse. Die Bewertung umfasst die verhängten und tatsächlich verbüßten Strafen, die Anwendung der Artikel 55, 58a und 63, wegen offensichtlicher Ungerechtigkeit aufgehobene oder geänderte Urteile, Rückfall, die Anwendung der Artikel 288, 288a, 289, 302, 304b und 305a, Dauer und Ergebnisse der Verfahren wegen dieser Straftaten sowie die Kosten des Strafvollzugs. Die Daten werden in zusammengefasster Form verarbeitet und veröffentlicht, ohne natürliche Personen zu identifizieren.

§ 42. Das Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

BEGRÜNDUNG

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuchs

1. Gründe, die die Verabschiedung erfordern

Der Gesetzentwurf verbindet höhere Sanktionen für bestimmte schwere Rechtsgutsverletzungen mit ausdrücklichen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit und Begründung der Strafe sowie mit zusätzlichem strafrechtlichem Schutz gegen vorsätzliche Vereitelung und Verfälschung der Strafrechtspflege. Gegenstand sind Tötung, gezielte schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub, Diebstahl durch Eindringen in eine Wohnung, Betrug, Bestechung, Einflussnahme gegen Vorteile, strafbare Einwirkung auf die Rechtspflege und besonders schwere Fälle der Todesverursachung beim Führen eines Kraftfahrzeugs.

Die Strafrahen müssen eine Entsprechung zwischen der Schwere der konkreten Rechtsgutsverletzung und der Strafe ermöglichen. Ein höheres Höchstmaß erweitert die Reaktionsmöglichkeiten bei außergewöhnlich schweren Fällen; ein höheres Mindestmaß bringt eine gesetzgeberische Bewertung der typischen Schwere des jeweiligen Tatbestands zum Ausdruck. Diese Entscheidungen lassen die Notwendigkeit gerichtlicher Individualisierung bestehen. Die bloße Erhöhung von Strafen belegt nicht empirisch, dass die Kriminalität zurückgehen wird, und rechtfertigt keine Zusage eines bestimmten Ausmaßes einer solchen Wirkung.

Die Erhöhung bei den Grundtatbeständen verlangt eine Abstimmung mit qualifizierten und privilegierten Tatbeständen. Daher erfassen die Änderungen auch die Artikel 116, 124, 131, 131a, 196, 196a, 197, 199, 210, 211, 302, 304a und 342. Ohne diesen Zusammenhang könnte der schwerere Tatbestand ein niedrigeres Höchstmaß oder ein ungerechtfertigt niedrigeres Mindestmaß aufweisen, während die Rückgabe der weggenommenen Sache oder die Hilfeleistung für das Opfer ohne folgerichtig geregelte Rechtsfolge bliebe.

Rechtmäßige Strafverfolgung kann durch bewusstes Nichterfüllen von Dienstpflichten, Verbergen von Materialien, Darstellung falschen Beweisinhalts und rechtswidrige Einwirkung auf Amtsträger vereitelt werden. Dieselben Mittel können auch zur Verfolgung eines Unschuldigen eingesetzt werden. Die bestehenden Tatbestände für Amtsdelikte, falsche Verdächtigung, Verfälschung von Aufzeichnungen, Vereitelung der Strafverfolgung und Bestechung schützen einzelne Seiten dieses öffentlichen Interesses. Vorgeschlagen werden eine konkretere Regelung der dienstlichen Formen solchen Verhaltens und eine Abstimmung ihrer Sanktionsschwere.

Gegenstand des Eingriffs ist vorsätzliches rechtswidriges Verhalten bei festgestellten Tatbestandsmerkmalen. Es wird nicht angenommen, dass die Ablehnung einer Einleitung, die Aussetzung, die Einstellung oder der Freispruch für sich genommen rechtswidrig sind. Diese Entscheidungen sind geboten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Der strafrechtliche Schutz soll sowohl die rechtswidrige Bewahrung vor Verantwortlichkeit als auch die bewusste Verfolgung und Verurteilung eines Unschuldigen verhindern.

Der Entwurf ist eine gezielte Reform der genannten Rechtsinstitute. Er stellt keine vollständige Neukodifizierung des Strafgesetzbuchs dar und beruht nicht auf der Behauptung, jede fehlerhafte Rechtsanwendung sei strafbar. Wirksame Kontrolle konkreter Verfahrensentscheidungen verlangt auch entsprechende verfahrensrechtliche Garantien; höhere Strafen ersetzen diese nicht.

2. Ziele und wesentliche gesetzliche Lösungen

2.1. Individuelle Strafzumessung, Gesamtstrafe und lebenslange Freiheitsstrafe

Die Ergänzung von Artikel 23 begrenzt die Bewertung auf die in der Konkurrenz erfassten Straftaten. Die Gesamtstrafe darf nicht wegen vermuteter anderer strafbarer Tätigkeit verschärft werden. Für die Anwendung oder Nichtanwendung von Artikel 24 wird eine gesonderte Begründung verlangt, jedoch keine automatische Erhöhung oder schematische Addition der Strafen eingeführt. Die Grenzen des Artikels 24 bleiben erhalten: bis zu einer Hälfte über der festgesetzten einheitlichen schwersten Strafe, ohne die Summe der Einzelstrafen und das Höchstmaß der jeweiligen Straftat zu überschreiten. Artikel 27 regelt weiterhin gesondert die Hinzurechnung bei einer Straftat, die nach einer früheren Verurteilung begangen wurde.

Artikel 54 wird um eine Reihenfolge der gerichtlichen Bewertung und das Erfordernis ergänzt, den Zusammenhang zwischen den festgestellten Tatsachen und der gewählten Straftat und Strafhöhe zu erläutern. Das bestehende Verbot des Artikels 56, Tatbestandsmerkmale erneut zu berücksichtigen, bleibt erhalten. Die Ausübung des Schweigerechts, das Bestreiten des Tatvorwurfs und rechtmäßige Verteidigung dürfen die Strafe nicht erhöhen. Ein unbewiesener weiterer Tatvorwurf darf keine festgestellten Angaben zur Gesellschaftsgefährlichkeit des Täters ersetzen.

Lebenslange Freiheitsstrafe wird für zusätzliche Straftaten als mögliche äußerste Sanktion vorgesehen. Dies ist ein gesetzliches Höchstmaß und keine typische, vermutete oder zwingende Strafe. Nach Artikel 38a Absatz 2 muss das Gericht die außergewöhnliche Schwere der konkreten Straftat gesondert feststellen und erläutern, weshalb selbst die zulässige zeitige Freiheitsstrafe die Zwecke nach Artikel 36 nicht erreicht. Die bloße Einordnung als besonders schwerer Fall oder das Vorliegen eines anderen erschwerenden Merkmals ersetzt diese Bewertung nicht. Neue Fälle lebenslanger Freiheitsstrafe ohne Umwandlungsmöglichkeit werden nicht geschaffen.

Die Umwandlung nach Artikel 38a Absatz 3 in dreißig Jahre Freiheitsstrafe nach Verbüßung von mindestens zwanzig Jahren unter Anrechnung des bereits Verbüßten nach Absatz 5 bleibt erhalten. Der Verurteilte besitzt ein eigenes Recht zur Anrufung des Gerichts nach Artikel 449 der Strafprozessordnung; die Entscheidung unterliegt der Überprüfung nach Artikel 450 der Strafprozessordnung, und nach einer Ablehnung ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein neuer Antrag zulässig. Die Umwandlung bedeutet keine automatische Entlassung. Der tatsächliche Zugang zur Überprüfung und die Bedingungen für die Besserung sind wesentliche Garantien bei jeder Anwendung der erweiterten Sanktion.

Die Änderung von Artikel 39 Absatz 2 lässt Zeiträume über zwanzig Jahre nur in ausdrücklich bestimmten Fällen zu. Sie ist auch für die neue fahrlässige Verkehrsqualifikation erforderlich, weil die geltende Ausnahme für Tatbestände des Besonderen Teils auf vorsätzliche Straftaten begrenzt ist. Die Erweiterung ist mit den konkret vorgeschlagenen Sanktionen abgestimmt und verleiht keine allgemeine Befugnis zur Überschreitung gesetzlicher Höchstmaße.

2.2. Leben und körperliche Unversehrtheit

Bei Artikel 115 werden die geltenden zehn bis zwanzig Jahre durch fünfzehn bis dreißig Jahre mit der Alternative lebenslanger Freiheitsstrafe ersetzt. Die Erhöhung berücksichtigt die unumkehrbare vorsätzliche Vernichtung menschlichen Lebens. Das Mindestmaß für die qualifizierten Tötungen nach Artikel 116 Absatz 1 wird auf zwanzig Jahre und das zeitige Höchstmaß auf dreißig Jahre erhöht, wobei die geltenden schwersten Alternativen bestehen bleiben. Dadurch wird die Unterscheidung zwischen Grundtatbestand und qualifiziertem Tatbestand gewahrt und Absatz 1 mit dem geltenden Rahmen nach Absatz 2 abgestimmt. Die privilegierten Tötungsdelikte werden nicht

SEITE 13 / 21 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

diesen Tatbeständen gleichgestellt. In allen Fällen wird das konkrete Maß nach den Artikeln 54-58 bestimmt, soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Der neue Artikel 128 Absatz 3 erfasst direkten Vorsatz hinsichtlich der schweren Schädigung. Es ist nachzuweisen, dass der Täter die Verursachung einer Schädigung der in Absatz 2 bezeichneten Art wollte; der eingetretene schwere Erfolg beweist einen solchen Vorsatz nicht für sich genommen. Die qualifizierten Körperverletzungen, der gefährliche Rückfall und der infolge dieser vorsätzlichen Schädigung fahrlässig verursachte Tod werden aufeinander abgestimmt. Bei Tötungsvorsatz gelten die Tötungstatbestände.

Bei unmittelbar angestrebter schwerer Körperverletzung trägt der Rahmen von fünf bis zwanzig Jahren sowohl der dauerhaften Gesundheitsbeeinträchtigung als auch der nachgewiesenen Ausrichtung des Willens auf diesen Erfolg Rechnung. Die Mindeststrafen von sieben, zehn und zwölf Jahren nach Artikel 131 Absatz 3 und Artikel 131a Absatz 2 stufen das zusätzliche Gewicht der qualifizierenden Merkmale und des gefährlichen Rückfalls ab. Bei nachfolgendem fahrlässig verursachtem Tod erhöht Artikel 124 Absatz 5 den Rahmen auf zehn bis dreißig Jahre und bei gefährlichem Rückfall auf fünfzehn bis dreißig Jahre. Die Privilegierungen nach Artikel 124 Absätze 2 und 4 bleiben ausdrücklich erhalten. Die Alternative lebenslanger Freiheitsstrafe verlangt bei jedem dieser Tatbestände eine eigenständige Anwendung von Artikel 38a und darf nicht allein aus der Art der Schädigung abgeleitet werden.

2.3. Sexuelle Freiheit und Unversehrtheit

Die Vergewaltigung erhält einen allgemeinen Tatbestand, der unabhängig vom Geschlecht des Opfers und des Täters anwendbar ist. Die konkreten Penetrationsformen werden benannt, einschließlich einer vom Opfer infolge von Zwang tatsächlich vorgenommenen Penetration des Körpers des Täters oder eines Dritten. Die vollendete Straftat wird nach den allgemeinen Regeln vom Versuch abgegrenzt. Bei Penetration mit anderen Körperteilen oder Gegenständen wird ein sexueller Charakter der Handlung vorausgesetzt, bestimmt nach Wesen, Zweck und Umständen. Anatomische Ähnlichkeit allein erlaubt es nicht, medizinische Tätigkeiten unter diesen Tatbestand zu subsumieren.

Schutzgegenstand ist die freie Entscheidung über den konkreten Akt. Die Zustimmung bezieht sich auf eine bestimmte Handlung und kann widerrufen werden; Schweigen, fehlender körperlicher Widerstand und frühere Beziehungen begründen sie nicht für sich genommen. Vom Opfer wird kein Nachweis körperlichen Widerstands verlangt. Die Beweislast für das Fehlen der Zustimmung und dessen Erfassung durch den Vorsatz verbleibt bei der Anklage. Die allgemeinen Regeln über Schuld und Tatbestandsirrtum gelten; eine verschuldensunabhängige strafrechtliche Verantwortlichkeit wird nicht eingeführt.

Dieser Ansatz entspricht der Verpflichtung zu wirksamem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung nach Artikel 3 und 8 EMRK, erläutert im Urteil „M. C. gegen Bulgarien“ vom 4. Dezember 2003, Beschwerde Nr. 39272/98, §§ 153 und 166. Das Urteil bestimmt nicht die konkret vorgeschlagenen Strafhöhen; diese sind eine eigenständige gesetzgeberische Bewertung. Die Abstufung von fünf bis zwanzig über sieben bis fünfundzwanzig und zehn bis dreißig bis zu fünfzehn bis dreißig Jahren berücksichtigt Alter und Abhängigkeit des Opfers, gemeinschaftliche Begehung, Rückfall und zusätzliche schwere Folgen. Die Alternative lebenslanger Freiheitsstrafe schützt gegen außergewöhnlich schwere konkrete Rechtsgutsverletzungen unter der Beschränkung des Artikels 38a.

Ein Alter unter sechzehn Jahren erschwert die nachgewiesene Vergewaltigung, ersetzt aber für sich genommen nicht die Merkmale ihres Grundtatbestands. Eine Zustimmung, die die Anwendung besonderer altersbezogener Tatbestände nicht ausschließt, wird für die Zwecke der Vergewaltigung nicht automatisch in fehlende Zustimmung umgedeutet. Der Schutz von Kindern nach den übrigen anwendbaren Vorschriften bleibt erhalten. Die Subsidiaritätsregeln in den Artikeln 149, 150, 151, 153 und 157 regeln die Konkurrenz hinsichtlich desselben Akts und stehen der Verantwortlichkeit für getrennte selbständige Taten nicht entgegen.

2.4. Eigentum und Betrug

Der Wohnungseinbruchdiebstahl beeinträchtigt zugleich das Eigentum und die Sicherheit im persönlichen Lebensbereich. Die Qualifikation erfasst rechtswidriges Eindringen auch bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners. Für die bewaffnete Form ist das nachgewiesene Ziel erforderlich, die Waffe oder den Gegenstand gegen einen Menschen einzusetzen, um den Diebstahl zu begehen, das Weggenommene zu behalten oder zu fliehen. Der Besitz eines Gegenstands ohne dieses Ziel genügt nicht. Der Rahmen von zwei bis vierzehn Jahren für unbewaffnetes Eindringen berücksichtigt die zusätzliche Verletzung der Unverletzlichkeit der Wohnung. Bei nachgewiesener Bereitschaft zum Einsatz einer Waffe oder eines Gegenstands gegen einen Menschen beträgt das Mindestmaß fünf Jahre und das zeitige Höchstmaß zwanzig Jahre. Die Alternative lebenslanger Freiheitsstrafe lässt sich nicht allein mit dem Mitführen einer Waffe begründen: Erforderlich sind sämtliche zusätzlichen Voraussetzungen des Artikels 38a einschließlich der Bewertung der konkreten Gefahr für Menschen.

Die entsprechenden Fälle des gefährlichen Rückfalls und besonders großer Werte werden geregelt. Eine gesonderte Bestrafung derselben Wegnahme zugleich als Diebstahl und Raub wird ausgeschlossen. Sind die Merkmale des Raubes verwirklicht, gelten Artikel 198 oder 199.

Die Rückgabe oder der Ersatz der Sache bleibt ein Privilegierungsgrund beim unbewaffneten Wohnungseinbruchdiebstahl: ein bis zehn Jahre nach Artikel 197 Nummer 6 und bei großen Werten zwei bis zwölf Jahre nach Nummer 7. Die ausdrücklichen Ausnahmen in den Nummern 3 und 4 beseitigen die Konkurrenz mit der bisherigen Strafe von bis zu acht Jahren, wenn das Eindringen zugleich das Aufbrechen einer Zugangssicherung, den Einsatz eines technischen Mittels oder eines der anderen genannten Merkmale umfasst. Die neuen Nummern 6 und 7 erfassen ausdrücklich nicht die bewaffnete Form, den gefährlichen Rückfall und die Fälle nach Artikel 196a. Die bisherige Privilegierung nach Nummer 5 bleibt ausschließlich für Artikel 196a Absatz 1 erhalten.

Beim Grundtatbestand des Raubes begründet die Verbindung von Nötigung und Vermögensangriff die vorgeschlagene Erhöhung von drei bis zehn auf fünf bis zwanzig Jahre; bei Artikel 199 Absatz 1 bedingen die qualifizierenden Merkmale acht bis dreißig Jahre, während der zeitige Rahmen nach Absatz 2 auf zwanzig bis dreißig Jahre erhöht wird. Die Alternativen lebenslanger Freiheitsstrafe gelten unter den eigenständigen Beschränkungen des Allgemeinen Teils. Für Betrug wird ein gemeinsames Höchstmaß von zehn Jahren vorgeschlagen, bei abgestuften Mindeststrafen: ein Jahr nach Artikel 209 Absatz 1, das allgemeine Mindestmaß des Artikels 39 Absatz 1 für Artikel 209 Absatz 2, drei Jahre nach Artikel 210 und fünf Jahre nach Artikel 211. Das niedrigere Mindestmaß bei Ausnutzung eines bereits bestehenden Irrtums unterscheidet diese Form von dessen aktivem Hervorrufen. Die höheren Mindestmaße bei qualifizierten Betrugsstaten berücksichtigen die besondere Begehungsweise, Wiederholung, den Umfang oder gefährlichen Rückfall. Die minder schweren Fälle nach Artikel 209 Absatz 3 und die besonderen Tatbestände einzelner Betrugsarten bleiben erhalten.

2.5. Besonders gefährliches Fahren mit Todesfolge

Der neue Artikel 343 Absatz 6 gilt nicht für jeden tödlichen Verkehrsunfall. Kumulativ erforderlich sind ein besonders schwerer Fall, ein konkret aufgezählter Verstoß, ein Kausalzusammenhang mit dem Tod und das Voraussehen der Todesmöglichkeit bei übermäßigem Vertrauen darauf, sie verhindern zu können. Die zahlenmäßigen Geschwindigkeitsschwellen und die abschließende Aufzählung der Verstöße sollen Vorhersehbarkeit gewährleisten. Auch hier setzt lebenslange Freiheitsstrafe die zusätzliche Prüfung nach Artikel 38a Absatz 2 voraus.

Die vorgeschlagenen fünfzehn bis dreißig Jahre und die Alternative lebenslanger Freiheitsstrafe sind eine wesentliche Änderung der Sanktionspolitik gegenüber einem fahrlässig verursachten Erfolg. Grundlage ist das Zusammentreffen eines besonders schweren Falls, genau bestimmten extrem gefährlichen Verhaltens und tatsächlichen Voraussehens des Todes. Bewusste Fahrlässigkeit wird nicht mit

SEITE 15 / 21 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Vorsatz gleichgesetzt: Es wird festgestellt, auf welche konkreten Umstände der Täter vertraute, um den Tod zu verhindern. Für lebenslange Freiheitsstrafe muss außerdem die außergewöhnliche Schwere nach Artikel 38a gesondert bewiesen und die Unzulänglichkeit der zeitigen Sanktion begründet werden. Weder der tödliche Erfolg noch eine Geschwindigkeitsüberschreitung allein rechtfertigen eine solche Strafe.

Damit eine vorsätzliche Todesverursachung im Verkehr nicht mit einer niedrigeren zeitigen Sanktion belegt ist, wird Artikel 342 entsprechend abgestimmt. Für Absatz 3 Buchstabe „b“ werden fünfzehn bis dreißig Jahre vorgeschlagen, bei einem besonders schweren Fall zwanzig bis dreißig Jahre oder lebenslange Freiheitsstrafe. Beim qualifizierten Absatz 4 Buchstabe „b“ beträgt das Mindestmaß achtzehn Jahre und bei einem besonders schweren Fall zwanzig Jahre, bei gleichem zeitigem Höchstmaß und fortbestehender Alternative lebenslanger Freiheitsstrafe. In vergleichbaren besonders schweren Fällen ist damit das Mindestmaß für vorsätzliche Todesverursachung höher als bei bewusster Fahrlässigkeit. Die Änderung verändert weder Merkmale noch Anwendungsbereich der Tatbestände nach Artikel 342.

Die Leistung aller möglichen Hilfe führt zu einem gesonderten milderen Rahmen von zehn bis fünfundzwanzig Jahren. Der Anreiz zur Rettung von Leben bleibt erhalten. Die Verweigerung einer Untersuchung auf Alkohol oder Betäubungsmittel beweist die besonderen Voraussetzungen nicht für sich genommen. Bei vorsätzlicher Todesverursachung gelten die Tatbestände der entsprechenden vorsätzlichen Straftat. Bei gleichzeitigem Vorliegen von Umständen nach Artikel 343 Absatz 3 oder 4 bleibt der geltende Absatz 5 hinsichtlich Einziehung und Wertersatz anwendbar; die neue Qualifikation beseitigt diese Folge nicht.

Die Dauer der kumulativen Entziehung des Rechts zum Führen eines Kraftfahrzeugs wird bei tatsächlich verhängter lebenslanger Freiheitsstrafe nach dem neuen Artikel 343 Absatz 6 ausdrücklich geregelt. Der Rahmen von einunddreißig bis fünfunddreißig Jahren ist mit der dreißigjährigen Dauer bei Umwandlung nach Artikel 38a Absatz 3 und dem zusätzlichen Zeitraum von einem bis fünf Jahren nach Artikel 343r Absatz 2 abgestimmt. Individuelle Bemessung, Verkürzung und Anrechnung nach den allgemeinen Regeln bleiben erhalten. Der Fristablauf erlaubt nicht, das Recht während der lebenslangen Freiheitsstrafe oder der an ihre Stelle getretenen Freiheitsstrafe auszuüben. Wurde bereits im Urteil eine zeitige Freiheitsstrafe verhängt, auch nach Anwendung der Artikel 55, 58a oder 63, bleibt Absatz 2 anwendbar.

2.6. Vorsätzliche Vereitelung der Strafverfolgung

Die Änderungen von Artikel 288 erhalten das besondere Ziel, eine Person vor der nach dem Gesetz gegen sie zu verhängenden Strafe zu bewahren. Die Grundsanktion wird von einem bis sechs auf zwei bis acht Jahre erhöht. Ein Rahmen von drei bis zehn Jahren ist vorgesehen, wenn die Tat von einem Richter, Schöffen, Staatsanwalt oder einer als Ermittlungsorgan handelnden Person in Ausübung der jeweiligen Befugnisse oder im Auftrag oder in Ausführung eines Beschlusses einer organisierten kriminellen Gruppe begangen wurde. Ausdrücklich erfasst sind auch Vorprüfungen wegen einer Straftat, die der Einleitung eines Strafverfahrens vorausgehen.

Der qualifizierte Fall der verursachten Verjährung der Strafverfolgung wegen einer schweren Straftat wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zwölf Jahren bestraft. Erforderlich sind eine konkrete Ausführungshandlung, ein Kausalzusammenhang und Vorsatz hinsichtlich dieser Folge. Die Mitwirkung eines Amtsträgers an einem lang andauernden Verfahren genügt nicht für sich genommen. Sein tatbestandsmäßiger Beitrag zur Vereitelung muss festgestellt werden.

Verjährung, Geringfügigkeit und die übrigen gesetzlich bestimmten Gründe für Nichteinleitung oder Einstellung behalten ihre Funktion. Die neue Qualifikation sanktioniert die

SEITE 16 / 21 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

vorsätzliche rechtswidrige Herbeiführung der Verjährungsfolge und hebt den bereits eingetretenen Verjährungseintritt nicht auf. Sie lässt verjährte Strafverfolgung nicht wiederaufleben und schafft keine Rückwirkung eines ungünstigeren Gesetzes. Höhere Höchststrafen bei einzelnen Delikten können die nach den allgemeinen Regeln für zukünftige Taten geltenden Verjährungsfristen verändern; dies ist bei der Folgenabschätzung zu berücksichtigen. Auch die absolute Verjährung nach Artikel 81 Absatz 3 gilt; bei Straftaten gegen nicht volljährige Opfer ist der besondere Fristbeginn nach Artikel 80 Absatz 4 innerhalb seines gesetzlichen Anwendungsbereichs zu beachten. Diese Regeln dürfen durch die neue Qualifikation nicht umgangen werden. Die Anwendung des günstigeren Gesetzes wird nach Artikel 2 beurteilt, ohne einzelne nachteilige und günstige Teile verschiedener Fassungen zu einem nicht existierenden Gesetz zu verbinden.

Die Anhebung des Höchstmaßes über fünf Jahre ist auch für den Begriff der schweren Straftat nach Artikel 93 Nummer 7 bedeutsam, einschließlich bei Artikel 304b Absatz 2 und Artikel 305a. Sie kann die Anwendbarkeit der Befreiung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach Artikel 78a verändern. Die Strafaussetzung zur Bewährung nach Artikel 66 wird anhand der tatsächlich festgesetzten Strafe und der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen beurteilt, nicht allein nach dem abstrakten Höchstmaß. Diese Folgen gehören zum Umfang der Reform und dürfen nicht als rein redaktionelle Wirkung dargestellt werden.

2.7. Vorsätzliche Verfälschung der Beweisgrundlage und Verfolgung eines wissentlich Unschuldigen

Der neue Artikel 288a bestimmt konkrete Ausführungshandlungen: Erstellen, Verändern, Vorlegen oder Verwenden unechten, verfälschten oder wahrheitswidrig bescheinigenden Materials; rechtswidriges Vernichten, Austauschen oder Verbergen erheblicher Materialien; bewusst falsche Darstellung des Beweisinhalts in einer Entscheidung; Beschuldigung oder Verurteilung einer Person in dem Wissen, dass sie die Tat nicht begangen hat oder dass diese keine Straftat darstellt. Gemeinsame Voraussetzungen sind die Ausübung der jeweiligen dienstlichen Befugnisse und ein besonderes Ziel rechtswidriger Verfolgung, Verurteilung oder Freiheitsentziehung beziehungsweise der Bewahrung eines anderen vor der gegen ihn zu verhängenden Strafe.

Der Schutz erfasst auch Materialien, die bei einer vorausgegangenen Vorprüfung wegen einer Straftat empfangen oder erhoben wurden. Gegenstand der Verantwortlichkeit kann auch ihr bewusstes Austauschen oder Verbergen außerhalb eines förmlich eingeleiteten Verfahrens sein. Dass ein Material nicht als Beweismittel in das Verfahren eingeführt wurde, rechtfertigt nicht seine rechtswidrige Vernichtung mit dem genannten besonderen Ziel.

Die bewusst falsche Darstellung des Inhalts eines Materials wird von der Bewertung seiner Glaubhaftigkeit und seines Beweisgewichts abgegrenzt. Eine abweichende Bewertung desselben Materials durch die höhere Instanz macht die erste Bewertung nicht zur Straftat. Es wird keine Verantwortlichkeit allein für unvollständige Gründe, eine aufgehobene Entscheidung, eine verletzte Frist, ein freisprechendes Ergebnis oder eine nicht bevorzugte Rechtsauslegung eingeführt. Der Tatbestand erfasst auch die bewusste Verfolgung oder Verurteilung wegen einer Handlung, die keine Straftat darstellt, verlangt aber ebenfalls nachgewiesenes Wissen und ein besonderes rechtswidriges Ziel. Widerspruch gegen eine rechtliche Schlussfolgerung ersetzt deren Feststellung nicht. Sämtliche objektiven und subjektiven Merkmale müssen nach dem allgemeinen Verfahren bewiesen werden.

Der Grundrahmen von drei bis zehn Jahren nach Artikel 288a berücksichtigt das Zusammenwirken von Missbrauch einer Rechtspflegefunktion, bewusster Verfälschung und besonderem rechtswidrigem Ziel. Bei verursachter rechtswidriger Freiheitsentziehung von mehr als sechs Monaten sind wegen der anhaltenden unmittelbaren Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit fünf bis zwölf Jahre vorgesehen.

SEITE 17 / 21 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Die Sechsmonatsschwelle grenzt den qualifizierten Tatbestand ab, ohne dass eine kürzere Freiheitsentziehung den Grundtatbestand ausschließt. Zu beweisen sind sowohl die Rechtswidrigkeit und Dauer der Freiheitsentziehung als auch der Kausalzusammenhang und der Vorsatz hinsichtlich dieser Folge. Die Aufhebung einer verfahrenssichernden Maßnahme beweist keines dieser Merkmale für sich genommen.

Vorgesehen sind Subsidiarität und Abstimmung mit Artikel 288 bei derselben Ausführungshandlung. Die Verantwortlichkeit für eine selbständig begangene Bestechung oder eine andere getrennte Straftat bleibt erhalten. Die Vorschrift setzt Entscheidungen im Ausgangsverfahren nicht automatisch außer Kraft. Ihre Änderung oder Aufhebung verlangt das ordnungsgemäße Verfahren; eine Beschuldigung des Amtsträgers ist keine durch rechtskräftiges Urteil festgestellte Schuld.

2.8. Druck auf die Rechtspflege, Bestechung, Einflussnahme gegen Vorteile und Vermittlung

Die Grundsanktion nach Artikel 289 wird auf ein bis acht Jahre erhöht. Der qualifizierte Tatbestand mit einer Strafe von zwei bis zehn Jahren erfasst das Veranlassen durch Missbrauch konkret benannter Personal-, Beurteilungs-, Disziplinar- und Leitungsbefugnisse sowie Handlungen im Auftrag oder in Ausführung eines Beschlusses einer organisierten kriminellen Gruppe. Rechtmäßige Anträge, Einwände, Beschwerden, staatsanwaltschaftliche Rechtsmittel und rechtliche Stellungnahmen stellen kein Veranlassen zur Verletzung einer Dienstpflicht dar.

Bei den Grundformen passiver und aktiver Bestechung beträgt das Höchstmaß künftig zehn Jahre, mit Mindeststrafen von einem, zwei oder drei Jahren je nach Dienstpflichtverletzung und Zusammenhang mit einer anderen Straftat. Die Erhöhung berücksichtigt den Verkauf öffentlicher Befugnisse und die Beeinträchtigung rechtmäßiger Entscheidungsfindung. Eine verantwortungsvolle dienstliche Stellung, Erpressung, Wiederholung oder großer Umfang bedingen nach Artikel 302 Buchstabe „a“ fünf bis zwölf Jahre, während der Zusammenhang mit einer begangenen Amtsstraftat nach Buchstabe „b“ fünf bis fünfzehn Jahre bedingt. Der schwerste Strafraum nach Artikel 302a bleibt erhalten. Die geltenden kumulativen Vermögensstrafen, Konfiskation und Rechtsentziehung werden ebenso wenig beseitigt wie die Voraussetzungen des Artikels 306 für Strafflosigkeit bei Erpressung und unverzüglicher freiwilliger Meldung.

Nach Artikel 304b werden für denjenigen, der einen Vorteil erhält, um Einfluss auszuüben, zwei bis acht Jahre und für den Vorteilsgeber ein bis sechs Jahre mit kumulativer Geldstrafe vorgeschlagen. Der Unterschied berücksichtigt die jeweilige Rolle der Beteiligten. Richtet sich die Einflussnahme auf die Strafrechtspflege, beträgt der gemeinsame qualifizierte Rahmen wegen der unmittelbaren Gefahr für die Aufklärung von Straftaten und für die persönliche Freiheit drei bis zehn Jahre. Vermittlung nach Artikel 305a wird mit einem bis sechs Jahren bestraft, der besondere Zusammenhang mit einer Handlung oder Unterlassung eines Rechtspflegeorgans mit zwei bis acht Jahren. Die beibehaltene Subsidiarität verhindert, dass der Vermittlungstatbestand als milderer Ersatz für eine nachgewiesene schwerere Beteiligung an einer Straftat verwendet wird.

Die Tatbestandsmerkmale des unrechtmäßigen Vorteils, des jeweiligen Verhaltens und seiner besonderen Zielrichtung bleiben erhalten. Rechtmäßige berufliche Vertretung und Verteidigung werden nicht der Einflussnahme gegen Vorteile gleichgestellt. Die Entziehung von Rechten ist an den festgestellten Amtsmissbrauch geknüpft und wird nach dem Allgemeinen Teil individuell bemessen.

2.9. Gerichtliche Zuständigkeit, zeitliche Geltung und Vorbereitung der Anwendung

Die begleitende Ergänzung von Artikel 35 Absatz 2 der Strafprozessordnung gewährleistet, dass sämtliche neuen Tatbestände, bei denen lebenslange Freiheitsstrafe zulässig ist, unter Wahrung besonderer Zuständigkeiten in erster Instanz vom Regionalgericht verhandelt werden. Ausdrücklich einbezogen werden auch der neue privilegierte Tatbestand nach Artikel 343a

SEITE 18 / 21 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Absatz 3 und die Straftaten nach den Artikeln 288, 288a und 289. Die einschlägigen Sonderregeln für Verfahren gegen Angehörige der Justiz sowie die Militärgerichtsbarkeit bleiben erhalten. Bereits eingeleitete gerichtliche Verfahren werden nach der bisherigen Zuständigkeit abgeschlossen.

Schwerere Strafen und neue Tatbestände gelten für die Zukunft. Für vor Inkrafttreten des Gesetzes begangene Taten wird Artikel 2 des Strafgesetzbuchs beachtet. Das um sechs Monate aufgeschobene Inkrafttreten ermöglicht die Vorbereitung der rechtsanwendenden Stellen und des Strafvollzugs. Die begleitenden Änderungen der gerichtlichen Zuständigkeit sind im Entwurf selbst enthalten; seine Verabschiedung wird daher nicht von der Annahme des gesonderten Entwurfs zur Verfahrensreform abhängig gemacht.

2.10. Druck durch Personalbefugnisse und Abstimmung der drei Gesetze

Der qualifizierte Tatbestand des Artikels 289 Absatz 2 erfasst ausdrücklich die wesentlichen personellen und finanziellen Instrumente unzulässiger Einflussnahme, einschließlich Abordnung und Rückberufung. Dies ermöglicht gleichen Schutz unabhängig davon, ob die Befugnis von einem administrativen Leiter oder einem Mitglied eines kollektiven Personalorgans ausgeübt wird. Die Verantwortlichkeit bleibt persönlich: Nachzuweisen sind das konkrete Veranlassen zur Verletzung einer Dienstpflicht im Zusammenhang mit der Rechtsprechung, der Befugnismissbrauch und der Vorsatz. Die bloße Mitgliedschaft im Obersten Justizrat, die Teilnahme an einer Abstimmung oder eine rechtmäßige Personalentscheidung begründet keine Straftat.

Die Manipulation von Informationsspuren, die Vernichtung von Dokumenten und die Vereitelung gerichtlicher Entscheidungen können je nach konkreten Tatsachen und Merkmalen der jeweiligen Straftat bereits unter die geltenden Tatbestände der Artikel 282-285, 295-296, 308-311, 316, 319, 319c und 319b fallen. Es werden keine parallelen allgemeinen Tatbestände unbestimmten Inhalts geschaffen. Die Vorschläge zur Strafprozessordnung und zum Gesetz über die rechtsprechende Gewalt gewährleisten Spurensicherung, gerichtliche Kontrolle, Ablehnung bei Interessenkonflikten, begründete Personalentscheidungen und Nachverfolgung festgestellter Verstöße. Diese Garantien sind für die Anwendung des materiellen Strafrechts erforderlich; höhere Sanktionen allein gewährleisten nicht die Aufdeckung und Ahndung jedes Missbrauchs.

3. Zur Anwendung erforderliche finanzielle und sonstige Mittel

Längere Strafverbüßung und die weitergehende Zulässigkeit lebenslanger Freiheitsstrafe können die Ausgaben für Gefängniskapazitäten, Bewachung, Gesundheitsversorgung, psychologische Arbeit und Resozialisierung erhöhen. Der Entwurf kann nicht begründet als haushaltsneutral dargestellt werden.

Für eine quantitative Berechnung werden die Zahl jährlicher Verurteilungen nach den geänderten Tatbeständen, die Verteilung der verhängten Strafdauern, die erwartete Veränderung der tatsächlich verbüßten Strafen, Strafminderungen, Strafaussetzung zur Bewährung und vorzeitige Entlassung, die Grenzkosten eines zusätzlichen Hafttags, die vorhandene Kapazität und die erforderlichen Investitionen benötigt. Bei lebenslangen Strafen sind kurzfristige Haushaltswirkungen und sich kumulierende langfristige Kosten zu unterscheiden.

Die neuen und geänderten Straftaten gegen die Rechtspflege erfordern Schulungen zur Abgrenzung eines im Instanzenzug festgestellten Fehlers von vorsätzlichem strafbarem Verhalten. Benötigt werden Ressourcen zur Erhebung und Überprüfung elektronischer Spuren, Entscheidungsversionen, dienstlicher Mitteilungen und der Bewegungen von Beweismaterialien. Zu berücksichtigen sind auch eine mögliche Veränderung der Arbeitsbelastung von Ermittlungsstellen, Staatsanwaltschaft und Regionalgerichten sowie die Kosten sachverständiger Unterstützung. Ein neues staatliches Organ wird nicht geschaffen.

SEITE 19 / 21 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Die finanziellen Auswirkungen sind gegenwärtig nicht beziffert. Es liegen keine ausreichenden Daten vor, um nach bestem Wissen einen konkreten Gesamtbetrag zu nennen oder zu behaupten, die bestehenden Haushalte würden zwingend ausreichen. Bei Befürwortung des Vorschlags sollte das Justizministerium die Bewertung unter Beteiligung der zuständigen Stellen und der jeweiligen Haushaltsverantwortlichen nach dem anwendbaren Verfahren zur Vorbereitung und Einbringung eines Gesetzentwurfs konkretisieren. Die erforderlichen Mittel sind über das anwendbare Haushaltsverfahren einzuplanen.

Die sechsmonatige Frist vor Inkrafttreten ermöglicht die Schulung von Angehörigen der Justiz und Ermittlungsstellen, die Vorbereitung methodischer Materialien zum neuen Vergewaltigungstatbestand und zu den Straftaten gegen die Rechtspflege sowie die Planung des Vollzugs schwererer Strafen.

4. Erwartete Anwendungsergebnisse einschließlich finanzieller Auswirkungen und nachträgliche Bewertung

Erwartet werden die Möglichkeit schwererer Strafen bei nachgewiesenen schweren Rechtsgutsverletzungen, ein folgerichtigeres Verhältnis zwischen Grundtatbeständen und qualifizierten Tatbeständen, gleicher Schutz vor Vergewaltigung und besser überprüfbare Begründungen der individuellen Strafzumessung. Die Ergänzungen zur Rechtspflege schaffen eine konkretere gesetzliche Grundlage für Verantwortlichkeit bei nachgewiesener vorsätzlicher Vereitelung, Manipulation von Materialien, Verfolgung eines wissentlich Unschuldigen und rechtswidriger Einwirkung auf Amtsträger.

Diese Erwartungen bedeuten nicht, dass die Verabschiedung des Gesetzes allein Korruption, Verfahrensmisbrauch oder sämtliche fehlerhaften Entscheidungen beseitigen wird. Das tatsächliche Ergebnis hängt von der Feststellung der Straftaten, ihrer unabhängigen Ermittlung, wirksamer gerichtlicher Kontrolle und dem Strafvollzug ab. Ein bestimmter prozentualer Rückgang der Kriminalität wird nicht zugesagt.

Die Artikel 55, 58a und 63 bleiben ausschließlich unter den jeweiligen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen anwendbar. Das Verbot nach Artikel 369a der Strafprozessordnung einer verkürzten gerichtlichen Beweisaufnahme nach Artikel 371 Nummer 2 bei vorsätzlicher Todesverursachung wird nicht geändert. Die erhöhten Mindeststrafen sind daher nicht in sämtlichen Verfahren eine uneingeschränkte Untergrenze; zugleich steht die Minderung nach Artikel 58a nicht allgemein bei jeder Straftat offen. Gegen Jugendliche wird keine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt: Es gilt die Ersetzung nach Artikel 63. Ihre Aufnahme als Alternative kann allerdings den nach diesem Artikel anwendbaren zeitigen Strafraumen erhöhen; diese Wirkung ist gesondert zu bewerten, auch nach Altersgruppen und im Hinblick auf das Besserungsziel nach Artikel 60.

Ein positiver finanzieller Effekt kann nicht im Voraus beziffert werden. Die mögliche Begrenzung strafbedingter Schäden ist keine automatische Einsparung im Staatshaushalt. Ebenso wenig kann im Voraus angenommen werden, dass zusätzliche Einnahmen aus Geldstrafen und Einziehung ausreichen, um die Kosten von Ermittlungen, gerichtlicher Verhandlung und Strafvollzug zu decken.

Die vorgesehene nachträgliche Bewertung innerhalb von drei Jahren sollte die verhängten und tatsächlich verbüßten Strafen, die Anwendung der Artikel 55, 58a und 63, wegen offensichtlicher Ungerechtigkeit aufgehobene oder geänderte Urteile, Rückfall und Vollzugskosten erfassen. Bei Straftaten gegen die Rechtspflege sind Zahl, Dauer und Ausgang der Verfahren, Gründe für Einstellungen und Freisprüche, nachgewiesene Begehungsweisen und die Anwendung von Rechtsentziehungen nachzuverfolgen. Der bloße Anstieg der Zahl eingeleiteter

SEITE 20 / 21 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Verfahren darf nicht als Wirksamkeitsnachweis angesehen werden. Die Daten werden unter Schutz personenbezogener Daten in zusammengefasster Form veröffentlicht.

5. Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union, der Verfassung und internationalen Verpflichtungen

Der Entwurf wurde unter Berücksichtigung des Gesetzlichkeitsprinzips, persönlicher und schuldabhängiger Verantwortlichkeit, Gleichheit, Verhältnismäßigkeit und Unschuldsvermutung ausgearbeitet. Die neuen Tatbestände verlangen den Nachweis jedes objektiven und subjektiven Merkmals. Schwerere Strafen gelten für die Zukunft unter Beachtung von Artikel 2 des Strafgesetzbuchs, Artikel 5 Absatz 3 der Verfassung und Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Vorschlag höherer Sanktionen ist Ausdruck gesetzgeberischen Ermessens, begrenzt durch Artikel 4 Absatz 1, Artikel 30 und Artikel 31 der Verfassung sowie Artikel 35 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 8 vom 17. Juli 2025 in der Verfassungssache Nr. 15/2024 bestätigt die Befugnis zur Bestimmung der Strafpolitik und das Erfordernis klarer und vorhersehbarer Strafnormen. Die Entscheidung Nr. 4 vom 30. April 2025 in der Verfassungssache Nr. 29/2024, ergangen in einer verwaltungsstrafrechtlichen Angelegenheit, ist für das allgemeine Erfordernis tatsächlicher Individualisierung und Verhältnismäßigkeit relevant. Keine dieser Entscheidungen bescheinigt im Voraus die Verfassungsmäßigkeit der konkret vorgeschlagenen Strafraumen. Diese hängt von einer begründeten gesetzgeberischen Differenzierung und wirksamen Anwendungsgarantien ab.

Relevant sind die Rechte nach Artikel 47-49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union innerhalb ihres Anwendungsbereichs nach Artikel 51. Die vorgesehenen Strafraumen bewahren die gerichtliche Individualisierung, und die neuen Straftaten gegen die Rechtspflege sind auf konkret bestimmtes vorsätzliches Verhalten begrenzt. Höhere Strafen beseitigen nicht das Erfordernis, dass die Schwere der konkreten Strafe zur Straftat verhältnismäßig sein muss.

Für den Schutz von Kindern ist die Richtlinie 2011/93/EU und für die Rechte und den Schutz von Opfern die Richtlinie 2012/29/EU relevant. Der Entwurf senkt den altersbezogenen Schutz nicht und überträgt dem Opfer nicht die Beweislast für fehlende Zustimmung. Für Betrugs- und Korruptionsdelikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union ist die Richtlinie (EU) 2017/1371 relevant; die entsprechenden besonderen Tatbestände bleiben erhalten. Dieser Entwurf wird nicht als vollständige Umsetzung dieser Rechtsakte dargestellt.

Für Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung rechtsprechender Gewalt sind Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 132 Absatz 1 der Verfassung maßgeblich. Unabhängigkeit bei der Rechtsanwendung geht mit Verantwortlichkeit für eine vorsätzliche, von Amts wegen verfolgte Straftat einher. Ein gutgläubiger Irrtum, eine andere Beweiswürdigung und die bloße Aufhebung einer Entscheidung ersetzen nicht die tatbestandsmäßige Handlung, den Vorsatz und das besondere Ziel. Eine allgemeine strafrechtliche Verantwortlichkeit für einen ungünstigen Verfahrensausgang oder für Widerspruch zur Rechtsauffassung eines Angehörigen der Justiz wird nicht geschaffen.

Der Schutz vor bewusster Verfolgung eines Unschuldigen und Beweismanipulation entspricht den Anforderungen an persönliche Freiheit und ein faires Verfahren nach Artikel 5 und 6 EMRK. Er durchbricht nicht die Rechtskraft und erlaubt nicht, eine rechtskräftige Entscheidung außerhalb der vorgesehenen prozessualen Rechtsbehelfe außer Kraft zu setzen. Das Verteidigungsrecht des beschuldigten Amtsträgers und die Vermutung seiner Unschuld bleiben uneingeschränkt anwendbar.

Die Ausweitung der lebenslangen Freiheitsstrafe ist mit der Beibehaltung einer rechtlichen Möglichkeit zur Überprüfung und Umwandlung verbunden. Die bestehende Regelung lebenslanger Freiheitsstrafe ohne Umwandlungsmöglichkeit wird nicht auf neue

SEITE 21 / 21 DES BULGARISCHEN ORIGINALS

Tatbestände ausgedehnt. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 8. Juli 2014 in „Harachiev und Tolumov gegen Bulgarien“, Beschwerden Nr. 15018/11 und Nr. 61199/12, §§ 246 und 264, verknüpft die Vereinbarkeit mit Artikel 3 EMRK mit einer tatsächlichen Aussicht auf Überprüfung und einer realen Möglichkeit zur Besserung. Das formale Vorhandensein eines rechtlichen Mechanismus genügt ohne wirksame Umsetzung nicht. Die Beibehaltung der Umwandlung entbindet nicht davon, Bedingungen für tatsächliche Resozialisierung zu gewährleisten.

Entwurf und Begründung stellen einen Vorschlag nach Artikel 18 des Gesetzes über normative Rechtsakte dar. Bei der anschließenden Ausarbeitung und Einbringung eines Gesetzentwurfs führen die zuständigen Stellen die einschlägige Folgenabschätzung, öffentliche Konsultationen und Abstimmung durch. Bei Vorlage zur Prüfung durch den Ministerrat wird auch die Übersicht nach Artikel 28 Absatz 3 des Gesetzes über normative Rechtsakte zur Vereinbarkeit mit der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erstellt. Die vorliegende Analyse ersetzt dieses institutionelle Verfahren nicht.

Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung

Die Prüfung erfolgte anhand der amtlich veröffentlichten Texte mit Stand vom 25. September 2026. Für das Strafgesetzbuch wurde die konsolidierte Fassung mit der zuletzt eingearbeiteten Änderung im Staatsanzeiger Nr. 55 vom 16. Juni 2026 verwendet; für die Strafprozessordnung die Fassung mit der zuletzt eingearbeiteten Änderung im Staatsanzeiger Nr. 59 vom 30. Juni 2026.

1. Strafgesetzbuch - Justizministerium.
2. Strafprozessordnung - Justizministerium.
3. Verfassung der Republik Bulgarien - Justizministerium.
4. Gesetz über normative Rechtsakte - Justizministerium.
5. Europäische Menschenrechtskonvention - amtlicher bulgarischer Text.
6. Charta der Grundrechte der Europäischen Union - EUR-Lex.
7. Richtlinie 2011/93/EU - EUR-Lex.
8. Richtlinie 2012/29/EU - EUR-Lex.
9. Richtlinie (EU) 2017/1371 - EUR-Lex.
10. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, „Harachiev und Tolumov gegen Bulgarien“, Urteil vom 8. Juli 2014, Beschwerden Nr. 15018/11 und Nr. 61199/12 - HUDOC.
11. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, „M. C. gegen Bulgarien“, Urteil vom 4. Dezember 2003, Beschwerde Nr. 39272/98, §§ 153 und 166 - HUDOC.
12. Verfassungsgericht, Entscheidung Nr. 4 vom 30. April 2025 in der Verfassungssache Nr. 29/2024.
13. Verfassungsgericht, Entscheidung Nr. 8 vom 17. Juli 2025 in der Verfassungssache Nr. 15/2024.

Verfasser und Einreicher des Vorschlags nach Artikel 18 des Gesetzes über normative Rechtsakte:

Rechtsanwalt Marian Georgiev Ivanov

Rechtsanwaltskammer Sofia, persönliche Anwaltsregisternummer 1800713910

E-Mail: ivanov.bg.sf@gmail.com

25. September 2026

Qualifizierte elektronische Signatur: